

Mitbestimmungsgremien

(Dekret des Landeshauptmanns vom 16.08.2018, Nr. 22)

Im Rahmen unserer Autonomie sehen wir die obligatorische Einbeziehung von Schülern, Schülerinnen und Familien in die Mitgestaltung der schulischen Tätigkeiten vor.

Folgende Mitbestimmungsgremien haben wir:

Der Schulrat

1. Er bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Tätigkeiten der Berufsbildungsschule.

Im Einzelnen:

a) verfasst, genehmigt und ändert er die Satzung, einschließlich der Wahlmodalitäten sowie der

Ersetzung der eigenen Mitglieder, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder;

b) beschließt er den Dreijahresplan des Bildungsangebotes;

c) genehmigt er das Finanzbudget und das Investitionsbudget;

d) genehmigt er den Jahresabschluss;

e) beschließt er die interne Schulordnung;

f) genehmigt er Richtlinien für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit externen Trägern;

g) übt er alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.

2. Die Zusammensetzung des Schulrates wird vom Statut der Schule festgelegt.

3. Der Schulrat bleibt für drei Schuljahre im Amt und wird bis zum 15. Oktober nach dem Ende seiner Amtszeit erneuert. Der aktuelle Schulrat bleibt bis 31.08.2024 im Amt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Direktor Martin Unterer

Vertreterin der Verwaltung: Carmen Pallestrong

Lehrpersonen: Ulrike Assner, Manuel Strickner, Renate Burger, Karl Gallmetzer

Elternvertreterinnen: Bernardi Nadia und Knab Doris

Schülervertreter*innen: Egger Lotte, Kircher Michael

Der Klassenrat:

- a) trägt die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung von Bildungswesen und für die Sicherung des Bildungserfolgs von Schülern und Schülerinnen;
- b) plant und beschließt die pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten für die jeweilige Klasse oder Gruppe von Schülern und Schülerinnen;
- c) bewertet die Lernprozesse und Leistungen der Schüler und Schülerinnen gemäß den einschlägigen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Landes;

Bei der Bewertung der Schüler und Schülerinnen gehören dem Klassenrat folgende Mitglieder an:

- a) die Führungskraft oder ihre Stellvertretung oder eine von ihr beauftragte Lehrperson der Klasse, die den Vorsitz führt und deren Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist;
- b) die Lehrpersonen der curricularen Fächer der jeweiligen Schüler und Schülerinnen; wird ein Fach von zwei oder mehreren Lehrpersonen unterrichtet, so bestimmt die Führungskraft, ob diese Lehrpersonen eine Stimme pro Kopf oder gemeinsam eine einzige Stimme haben;
- c) die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson.

Für weitere Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schüler und Schülerinnen stehen, regelt die Satzung die Zusammensetzung des Klassenrates und das Stimmrecht der Mitglieder. In der Regel umfasst der Klassenrat für weitere Tätigkeiten auch die Vertretung der Schüler und Schülerinnen sowie der Eltern.